

handels, wo eine so große Zahl strebender Jünger des Buchgewerbes aus dem In- und Auslande ihre Ausbildung suchen, emporzuschwingen und für graphische Kunst eine Weltstellung einnehmen wird, wie sie das Leipziger Konservatorium für Musik sich für diesen Zweig der Künste vor Jahrzehnten erobert hat.

Ferner ist ausgehängt ein sehr zeitgemäßes, in der artistischen Anstalt von Strumper & Co. in Hamburg erschienenen Bilderwerk: »Helgoland«, ein Album in quer Folio mit sieben Ansichten und fünf Momentaufnahmen der bei Uebergabe der Insel an den deutschen Kaiser stattgehabten Feierlichkeiten. Die Aufnahmen sind klar und scharf und in vorzüglichem Lichtdruck ausgeführt.

Vom Reichstage. — Bei der Beratung des Etats der Post- und Telegraphenverwaltung (Einnahme 216,690,000 M) in der Budget-Kommission des Reichstages berichtete der Abgeordnete Scipio über eine große Zahl eingegangener Petitionen, welche sämtlich eine Ermäßigung der Gebühren nachsuchen, so namentlich auch 234 Zeitungsverleger, die um Ermäßigung der Telegraphengebühren für Zeitungen bitten. Staatssekretär Dr. v. Stephan erklärte es nicht für angänglich, für einzelne Geschäftsarten besondere Tarife einzuführen. Was die Beschwerden über Erhöhung der Gebühren für Postnachnahme betreffe, so habe nur eine notwendige Regulierung stattgefunden, und diejenigen, welche glauben jetzt zu viel zu zahlen, sollten vielmehr einsehen, daß sie vorher zu wenig bezahlt haben.

Die beiden Referenten befürworteten die Erweiterung des Fernsprechnetzes. Abg. Dr. Hammacher hielt es für gerechtfertigt, daß die Postverwaltung vor Einrichtung neuer Fernsprechlinien die Bürgschaft einer gewissen Rentabilität zu haben wünsche. Staatssekretär Dr. v. Stephan: Das Reich besitze gegenwärtig 53 000 Fernsprechstellen, das sei im Verhältnis zu anderen Ländern sehr bedeutend. Wenn diese Zahl gegenüber der Gesamtbevölkerung nicht groß erscheine, so sei zu berücksichtigen, daß die Einrichtung doch immerhin nur von den oberen 10 000 benutzt werde. Abg. Frizen glaubt, daß, wenn die Anschlußgebühren herabgesetzt würden, sich das Fernsprechwesen weit mehr ausdehnen würde. Staatssekretär Dr. v. Stephan: Er müsse sich für jetzt dieser Anregung gegenüber noch ablehnend verhalten, für später würden sich wohl mancherlei Erleichterungen schaffen lassen. Berlin habe jetzt ein unterirdisches Netz, welches 1 863 000 M gekostet habe. Allerdings würden in Berlin täglich 250 000 Gespräche gepflogen. Andere Staaten ständen gegen uns zurück, die Schweiz sei bereits zu den früheren höheren Sätzen zurückgekehrt. Er sei entschieden gegen eine Ermäßigung der Fernsprechgebühren und der Ansicht, daß eine solche Ermäßigung der weiteren Entwicklung des Fernsprechwesens hinderlich sein würde. Man habe in Berlin allein mehr Fernsprechstellen, als in ganz Frankreich. Auch die Beziehung zum Telegraphenwesen sei in Betracht zu ziehen; so sei z. B. festgestellt, daß in Hamburg die Einnahmen beim Telegraphenwesen infolge der Telephoneinrichtung täglich um 357 M zurückgegangen, die Einnahmen im Fernsprechwesen aber in letzter Zeit um täglich 133 M gestiegen seien.

Abg. Wilisch befürwortete eine Ermäßigung der Telegrammgebühren für Zeitungen. v. Massow war gegen eine solche Bevorzugung der Zeitungen. Auch Abg. Singer war dagegen, daß Zeitungen ein Privileg erhalten gegenüber den anderen Staatsbürgern. Staatssekretär Dr. v. Stephan: Er sei erfreut, in dieser Beziehung mit Hrn. Singer übereinzustimmen. Die Zeitungen brächten keineswegs die meisten Einnahmen und genössen bei der Post bereits sehr wesentliche Begünstigungen.

Reichsgerichtsentscheidung. Sozialistengesetz. — In einem Falle, in dem es sich (am 30. Oktober 1890) um die Beurteilung einer vor dem 1. Oktober 1890, also noch vor Aufhören des Sozialistengesetzes begangenen Verbreitung des bis dahin verboten gewesenen (übrigens neuerdings wieder verbotenen) »Socialdemokratischen Niederbuches« und des gleichfalls verbotenen, in London herausgegebenen »Socialdemokraten« handelte, war das Landgericht Braunschweig zu einer Beurteilung unter folgender Begründung gelangt:

Gegenüber der Behauptung, das Sozialistengesetz könne nach dem 1. Oktober 1890 nicht mehr angewendet werden, und der Folgerung der Nicht-Anwendbarkeit des Gesetzes aus § 2, Abs. 2 des Strafgesetzbuches (»bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden«), folge die Nicht-Anwendbarkeit des § 2, Abs. 2 aus anderen Gründen. Allgemein anerkannt sei, daß einem neu gegebenen Gesetze rückwirkende Kraft nicht zukomme, daß also seine Wirksamkeit mit dem Tage des Inkrafttretens beginne. Ebenso müsse es sich auch mit einem aufhörenden Gesetze verhalten, d. h. es müsse wirksam sein bis zum Tage seines Erlöschens. Durch die zeitliche Beschränkung eines Gesetzes sei die Absicht des Gesetzgebers an den Tag gelegt, daß alle Handlungen, welche während der Geltungszeit geschehen, auch seinem Gebote gemäß zu bestrafen seien. Nicht ein milderer Gesetz sei an die Stelle des Sozialistengesetzes getreten, sondern dieses sei außer Kraft gesetzt. Die Anwendung des Gesetzes erscheine also im vorliegenden Falle geboten.

In der Revisions-Verhandlung vor dem Reichsgericht entwickelte der Reichsanwalt die verschiedenen bei der vorliegenden Frage in Betracht kommenden Rechtsanschauungen und entschied sich für diejenige, welche dahin geht, daß es auf die Motive des Gesetzgebers ankomme

und daß das Ende der Norm, wenn dieselbe für eine bestimmte Zeit erlassen war, nicht eine Straflosigkeit für die während der Geltungsdauer begangenen Handlungen nach sich ziehen könne, da sonst bei Gesetzen und namentlich Verordnungen von kurzer Dauer die Vergehungen oft gar nicht zu bestrafen wären. Wenn der Gesetzgeber seine Anschauungen über die Strafbarkeit nicht geändert habe, so könne von Straflosigkeit keine Rede sein. Von dieser Anschauung sei das ehemalige preussische Obertribunal ebenfalls ausgegangen. Ein weiterer Grund, weshalb der § 2, Abs. 2 des Strafgesetzbuches nicht angewendet werden könne, liege darin, daß eine Auseinanderfolge verschiedener Gesetze hier nicht vorliege. Das Sozialistengesetz sei nicht aufgehoben durch ein besonderes Gesetz, durch eine neue Äußerung der gesetzgebenden Faktoren, sondern es habe seine Gültigkeit verloren dadurch, daß es nicht verlängert wurde. Es liege also nur eine Äußerung der gesetzgebenden Faktoren vor, die darin bestehe, daß sie im Jahre 1888 erklärten: wir halten alle diejenigen Handlungen für strafbar, die bis 1. Oktober 1890 gegen dieses Gesetz begangen werden. Er beantragte die Verwerfung der Revision. — Das Reichsgericht entschied nach diesem Antrage.

Verurteilung. — Den »Münchener Neuesten Nachrichten« wird unter dem 22. d. M. aus Stuttgart über einen Rechtsfall berichtet, der dort berechtigtes Aufsehen erregt hat und die Aufmerksamkeit der gesamten Verlegerwelt verdient. Der Verhandlung vor der Kammer für Handelsfachen des königl. Landgerichts Stuttgart lag folgender Thatbestand zu Grunde:

Das Süddeutsche Verlags-Institut in Stuttgart hatte durch einen Stuttgarter Maler vierundzwanzig Bilder für ein von den gerichtlichen Sachverständigen als ein gangbares und gut verkäufliches Werk bezeichnetes und von dem Gericht selbst aus eigener Anschauung kraft eigener Sachkenntnis als solches anerkanntes Bilderbuch entwerfen lassen und das Urheberrecht an denselben erworben. Die Originale wurden sodann der Aktiengesellschaft Kaufbeuren, vormals Hans Kohler & Cie., lithographische Kunstanstalt in Kaufbeuren, im Frühjahr 1888 zur Vervielfältigung übersandt. Die Ablieferung der von der genannten Kunstanstalt hergestellten Farbendrucke an die Stuttgarter Firma begann am 27. Oktober 1888, zugleich stellte sich aber heraus, daß die Aktiengesellschaft Kaufbeuren schon im Mai 1888 eine Anzahl der ihrer Auftraggeberin gehörigen Bilder in der Gesamtauflage von 63360 Exemplaren auf den für die letztere gefertigten Platten vervielfältigt und an die Firma Kaufmann & Strauß in New-York verkauft hatte, wo die Bilder zu Reklamezwecken Verwendung fanden. Dies hatte, wie vom Gericht angenommen wurde, die Wirkung, daß die Stuttgarter Firma ihr Verlagsrecht in Amerika nicht mehr, wie sie beabsichtigt hatte, verwerten konnte und daß der bereits angebahnte Vertrieb des Buches nach Amerika nach dem Gutachten der Sachverständigen und der Aussage von Zeugen erheblich erschwert worden ist.

Von den Sachverständigen, den Herren Buchhändler Wilhelm Effenberger, Buchhändler Anton Hoffmann und Buchdruckerbesitzer Louis Gatternicht, sämtlich in Stuttgart, wurde der Wert des Verlagsrechts für Amerika auf 3000 M geschätzt, und es wurde diese Taxation von dem dem Gericht selbst angehörigen Sachverständigen, Herrn Buchhändler Paul Kurz, als mindestens nicht zu hoch bezeichnet. Das Gericht legte deshalb diesen Betrag der Schadensberechnung zu Grunde, minderte denselben jedoch mit Rücksicht auf die wenigstens noch in beschränktem Umfang mögliche anderweitige Verwertung der Bilder und des Buches für Amerika etwas herab und verurteilte die Aktiengesellschaft Kaufbeuren zu einer im Kompensationsweg zu bezahlenden Entschädigungssumme von 2680 M, wovon 180 M, als bereits verrechnet, in Abzug kommen. Hierbei ging das Gericht davon aus, daß die Aktiengesellschaft Kaufbeuren durch die Herstellung der Bilder für die New-Yorker Firma ein Werk der bildenden Künste in der Absicht, dasselbe zu verbreiten, ohne Genehmigung des Berechtigten nachgebildet (§ 5 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876) und das Urheberrecht des Stuttgarter Geschäfts geschädigt habe. Ob daneben noch ein *furtum usus* oder eine Untreue im Sinne des § 266 des Strafgesetzbuches auf Seiten der Aktiengesellschaft Kaufbeuren vorliege, wollte das Gericht unerörtert lassen. Daß die Nachbildung mit den für die Stuttgarter Firma gefertigten Platten erfolgt sei, ändere, wie die gerichtlichen Entscheidungsgründe belegen, an der vorstehenden Schlussfolgerung nichts, da nicht die Herstellung der Platten, d. h. des Mittels zur Nachbildung, sondern diese selbst, gleichgiltig, ob sie auf rein mechanischem Wege oder mittels geistiger Arbeit des Nachbildenden erfolgt, unzulässig erscheint.

Vom Postwesen (aus früheren Nummern wiederholt) — Seit dem 10. Dezember 1890 werden gestempelte Briefumschläge und gestempelte Streifbänder von den Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft. Dem Publikum bleibt überlassen, ungestempelte Briefumschläge und Streifbänder zu verwenden und mit den erforderlichen Freimarken zu bekleben. Die in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder neuerer Art können bis auf weiteres noch verwendet werden. Dagegen behalten die Briefumschläge und Streifbänder mit Wertzeichen älterer Art nur noch bis 31. Januar 1891 ihre Gültigkeit.